



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Motion Giovanna Garghentini Python / Rose-Marie Rodriguez
Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte

2016-GC-80

I. Zusammenfassung der Motion

Am 3. März 2015 hatte der Staatsrat die Anfrage 2014-CE-314 «Wahl- und Abstimmungsstatistiken für die ausländische Wohnbevölkerung», die die beiden Motionärinnen eingereicht hatten, beantwortet. Er hatte festgehalten, dass es gegenwärtig nicht möglich sei, solche Statistiken zu machen, da das Gesetz dies nicht erlaube.

Die Motionärinnen ersuchen den Staatsrat daher, das Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte entsprechend anzupassen, sodass Statistiken in Zusammenhang mit der Beteiligung an Urnengängen und den Wahlergebnissen unter Berücksichtigung des Datenschutzes erstellt werden können.

Sie verlangen namentlich, dass Statistiken über die ausländische Bevölkerung mit Stimm- und Wahlrecht auf Gemeindeebene erstellt werden können: prozentualer Anteil, Geschlecht, Alter und Herkunftsland zum Beispiel.

II. Antwort des Staatsrats

Im Allgemeinen

In seiner Antwort vom 3. März 2015 auf die Anfrage 2014-CE-314 «Wahl- und Abstimmungsstatistiken für die ausländische Wohnbevölkerung», hatte sich der Staatsrat unter anderem bereit erklärt, die Thematik der Statistiken in Zusammenhang mit der Beteiligung an Urnengängen und den Wahlergebnissen bei einer nächsten Anpassung des Gesetzes über die politischen Rechte zu überprüfen.

Er hatte zudem darauf hingewiesen, dass sich diese Statistiken jedoch nicht auf die ausländische Bevölkerung beschränken, sondern eine Charakterisierung der gesamten Stimmbevölkerung ermöglichen sollten.

Der Kanton Genf beispielsweise liefert regelmässig sehr interessante Statistiken zur Wahlbeteiligung der Ausländerinnen und Ausländer bei Kommunalwahlen. Den erwähnten Statistiken können zum Beispiel Angaben zu einem bestimmten Zeitraum entnommen werden über:

- a) die prozentuale Beteiligung an den Gemeindewahlen nach Herkunft und Geschlecht der Stimmenden;
- b) die prozentuale Beteiligung an den Gemeindewahlen nach Herkunft und Altersgruppe der Stimmenden;
- c) die Aufteilung der ausländischen Wählerinnen und Wähler nach der Dauer ihres Aufenthalts in der Schweiz;

- d) die prozentuale Beteiligung der ausländischen Wählerinnen und Wähler an den Gemeindewahlen nach ihrer Aufenthaltsdauer;
- e) die prozentuale Beteiligung der ausländischen Wählerinnen und Wähler nach Gemeinde;
- f) die Aufteilung der ausländischen und schweizerischen Wählerinnen und Wähler nach Gemeinde;
- g) die prozentuale Beteiligung der ausländischen Wählerinnen und Wähler an den Gemeindewahlen nach den wichtigsten Herkunftsländern.

Der Staatsrat bekräftigt seine Bereitschaft, langfristig Statistiken zur Beteiligung der Bevölkerung an Gemeindewahlen einzuführen, und wäre gegebenenfalls auch bereit, die Erstellung von Statistiken auf alle Urnengänge auszudehnen. Wie bereits in der oben erwähnten Anfrage erwähnt, wäre dazu allerdings die aktive Mitarbeit der Gemeinden erforderlich. Die zur Erstellung von Beteiligungsstatistiken erforderlichen Informationen unterstehen gemäss dem Gesetz über die Einwohnerkontrolle der Verantwortung der Gemeinden. Insbesondere das Stimmregister der Gemeinden wird von den Gemeinden aus dem elektronischen Einwohnerregister extrahiert.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinden heute über verschiedene Programme verfügen, um die Daten der Bürgerinnen und Bürger (Einwohnerkontrolle) zu verwalten. Von den Gemeinden im Kanton Freiburg werden sechs Systeme häufig genutzt. Die Erstellung von Statistiken in allen Gemeinden erfordert konkret:

1. eine Analyse der Möglichkeiten der bestehenden Systeme (Kosten);
2. die allfällige Anpassung der Systeme (Kosten);
3. die Entwicklung einer Schnittstelle, mit der die Informationen dieser Systeme zusammengetragen werden können;
4. die Entwicklung eines Modells, mit dem auf der Grundlage der bei den Gemeinden gewonnenen Informationen die gewünschten Statistiken berechnet werden können.

Gemäss einer ersten Reflexion könnte der Vorgang zur Erstellung dieser Statistiken wie folgt aufgeteilt werden:

- a) durch eine regelmässige Aktualisierung aller Felder durch die Gemeinden im Rahmen der Einwohnerkontrolle;
- b) durch die elektronische und systematische Erfassung der Stimmrechtsausweise in jeder Gemeinde (Barcodes);
- c) durch die Extraktion der notwendigen, bei den Gemeinden vorhandenen Informationen (zum Beispiel anhand eines eCH-Standards);
- d) durch den Import von Informationen, die in einer bestehenden Lösung zur Verfügung stehen (zum Beispiel SyGEV), die anschliessend ergänzt werden müssten, damit diese Daten bearbeitet und die Statistikwerte, die Entwicklungen und Trends berechnet werden könnten.

Wie wir sehen können, müssten in jedem Fall vertiefte Diskussionen zwischen den Gemeinden und dem Staat stattfinden, insbesondere um die Aufgabenteilung und die Finanzierung dieser Verfahren festzulegen. Das Subsidiaritätsprinzip müsste angewendet werden.

Aus diesen Gründen möchte der Staatsrat bereits seine Zweifel daran äussern, dass die in der Gesetzgebung über den Grossen Rat vorgesehene Frist von einem Jahr ausreicht, um das PRG anzupassen und damit der Motion Folge zu geben. Bevor eine eigentliche Ausarbeitung eines Gesetzesvorentwurfs und einer Botschaft zur Änderung des PRG in dem gewünschten Sinn in Angriff genommen wird, müssten Informationen über die bestehenden Daten gesammelt und die technischen Bedürfnisse und Ressourcen evaluiert werden. Aus dieser technischen Sicht müsste überprüft werden, welche Daten bereits in den Gemeinden vorhanden sind (in allen Gemeinden – Einheitlichkeit der Daten) und welche Statistiken daraus erstellt werden können. Aufgrund dieser Bestandesaufnahme kann schliesslich eine Liste mit den notwendigen/gewünschten zusätzlichen Daten erstellt werden, anhand derer weitere Indikatoren erarbeitet werden können.

Der Staatsrat möchte betonen, dass ein unbestreitbares Interesse daran besteht, über statistische Informationen zu verfügen, um die Entwicklung der Teilnahmeparameter zu verfolgen. Zuvor müssen jedoch die personellen, technischen und finanziellen Ressourcen korrekt evaluiert werden, die zur Verfügung stehen, um diese Absicht umzusetzen, und man sollte sich genügend Zeit geben, um es unter guten Bedingungen zu tun.

Im Rahmen der Arbeiten müsste noch ein anderes Risiko geprüft werden. Es steht in Zusammenhang mit der Wahrung des Stimmgeheimnisses: Wenn die Statistiken nach Gemeinde und entsprechend den ausgewählten Kriterien erstellt werden, muss verhindert werden, dass in kleinen Gemeinden herausgefunden werden kann, ob diese oder jene Person (die den Kriterien entspricht) abgestimmt hat oder nicht. Dieses Szenario muss also sorgfältig geprüft werden, um sich in jedem Fall zu versichern, dass keine Personen aufgrund dieser öffentlichen Statistiken identifiziert werden können. Die Vertraulichkeit der gesammelten Daten und die Anonymität der publizierten Statistiken müssen daher garantiert sein. Der Staatsrat legt gegebenenfalls strenge Bedingungen für die Ausführung des Gesetzes in dieser Hinsicht fest.

Antrag

Aus diesen Gründen beantragt der Staatsrat, diese Motion für erheblich zu erklären.

8. November 2016